

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 71 des BBPIG (Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU)) sowie für den Ersatzneubau zweier 110 kV Systeme zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

Westnetz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG</i>	6
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG</i>	8
2.3	<i>Karten und Pläne</i>	10
2.4	<i>Planänderungen</i>	10
2.5	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	10
3	Erläuterungsbericht	11
4	Lagepläne	11
5	Kreuzungsverzeichnis	11
6	Rechtserwerbsverzeichnis	12
7	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	12
7.1	<i>Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	12
7.1.1	Allgemeines methodisches Vorgehen.....	12
7.1.2	Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung.....	14
7.1.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	14
7.1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
7.1.2.3	Schutzgut Fläche.....	19
7.1.2.4	Schutzgut Boden.....	19
7.1.2.5	Schutzgut Wasser.....	20
7.1.2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	20
7.1.2.7	Schutzgut Landschaft.....	21
7.1.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	21
7.1.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
7.2	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	21
7.3	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	24
7.4	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)</i>	25
7.5	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen</i>	27
7.6	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen</i>	28
7.6.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	29
7.6.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.....	30
7.6.3	Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.	32

7.7	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)</i>	33
7.7.1	Raumordnung.....	33
7.7.2	Voraussichtliche Kosten	34
7.7.3	Kommunale Bauleitplanung	34
7.7.4	Militärische Belange.....	35
7.7.5	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge	35
7.7.5.1	Verkehrsinfrastruktur	35
7.7.5.2	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	35
7.7.5.3	Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur.....	35
7.7.5.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....	36
7.7.5.5	Ver- und Entsorgungsanlagen	36
7.7.5.6	Luftverkehr	36
7.7.6	Forstwirtschaft	36
7.7.7	Landwirtschaft.....	36
7.7.8	Jagd und Fischerei	37
7.7.9	Wirtschaft.....	37
7.7.10	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.....	37
7.7.11	Andere behördliche Verfahren	37
7.7.12	Weitere Belange	37
7.8	<i>Alternativenvergleich</i>	37

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 71 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) sowie hinsichtlich des Ersatzneubaus von zwei 110kV-Leitungen der Westnetz GmbH im Bereich zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich.

Der Vorhabenträger, die Amprion GmbH (nachfolgend Amprion), hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 71, stellvertretend für die Westnetz GmbH (nachfolgend Westnetz), auch einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau von zwei 110-kV-Systemen der Westnetz zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich gestellt.

Ebenfalls gleichzeitig hat Amprion eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für beide Vorhaben zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich beantragt. Die Bundesnetzagentur hat den Ersatzneubau der beiden 110-kV-Systeme in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 71 einbezogen. In Planfeststellungsverfahren kann eine einheitliche Entscheidung für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr [...] beantragt werden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden.

Für beide Vorhaben hat die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchgeführt.

Die öffentliche Antragskonferenz nach § 20 NABEG war im April 2022 vorgesehen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zusammenhang noch bestehenden Planungsunsicherheiten konnte die Durchführung des Termins als Präsenztermin zu dem Zeitpunkt, zu dem die Antragskonferenz hätte geplant werden müssen, nicht gewährleistet werden. Daher hat die Bundesnetzagentur entschieden, die nach § 20 NABEG vorgesehene Antragskonferenz als schriftliches Verfahren nach § 5 Absatz 6 PlanSiG durchzuführen. Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen hierüber informiert. Die Öffentlichkeit wurde am 02.04.2022 mittels Bekanntmachung in den lokalen Tageszeitungen hierüber unterrichtet. Die Bundesnetzagentur hat damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 20 NABEG i.V.m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Zeitraum vom 02.04.2022 bis zum 30.04.2022 und auf Basis der am 25.02.2022 gestellten Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Die Vorhabenträger haben in den Anträgen vom 25. Februar 2022 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die von den Vorhabenträgern zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung zu verwenden sind sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als in den Anträgen vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen. Anträge etc., die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z.B. §§ 8 ff. WHG), sind als solche kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten.

Soweit in den einzelnen Unterlagen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen etc. abgeleitet oder den Betrachtungen zugrunde gelegt werden, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen, ist dies deutlich darzustellen. In diesem Fall ist ortskonkret herauszustellen, welche der Maßnahmen vollumfänglich, teilweise oder nicht in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (nachfolgend LBP) enthalten sind. Für diejenigen Maßnahmen, für die das nicht oder nur teilweise der Fall ist, wird empfohlen, diese analog der Maßnahmenblätter des LBP (aber nicht als solche bezeichnet) aufzubereiten.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Unterlagen nach § 21 NABEG können gemeinsam für das Vorhaben Nr. 71 BBPIG sowie den Ersatzneubau der zwei 110kV-Systeme der Westnetz erstellt werden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Die folgenden Maßgaben sind bei der Erstellung der Unterlagen bei verbundenen Verfahren gem. § 26 S.1 NABEG zu beachten:

Sofern gemäß § 16 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Erstellung eines gemeinsamen UVP-Berichts vorgesehen ist, hat eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und der Einzelvorhaben zu erfolgen. Bei Letzteren insoweit, wie es für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

Dabei sind - z.B. durch entsprechende Kennzeichnung und getrennte Quantifizierung - die folgenden Fälle zu differenzieren:

- a) beide Vorhaben
- b) nur Vorhaben Nr. 71 zwischen Aach und Sirzenich
- c) nur die beiden 110kV-Systeme der Westnetz.

Die Auswirkungen jedes Vorhabens sollen gesondert möglichst in einer Tiefe dargestellt werden, die eine Bewertung der durch die einzelnen Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen der UVP-relevanten Schutzgüter ermöglicht. Sofern die Umweltauswirkungen der jeweiligen Einzelvorhaben unterschiedlich sind, ist dies in einem gemeinsamen UVP-Bericht so darzustellen.

Durch das Zutreten der beiden 110kV-Systeme der Westnetz zu Vorhaben Nr. 71 im Bereich zwischen den Punkten Aach und Sirzenich sind Kumulationswirkungen zu berücksichtigen.

Soweit getrennte Unterlagen gemäß § 16 Abs. 8 S. 2 UVPG erstellt werden, sind darin auch jeweils die Wirkungen des anderen Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Erstellung gemeinsamer Natura2000-Prüfungen hat ebenfalls eine getrennte Betrachtung der Vorhaben im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erfolgen. Insbesondere für den Fall, dass schadensbegrenzende Maßnahmen zur Anwendung kommen, ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen.

Sofern ein gemeinsamer LBP erstellt werden soll, ist gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG darzustellen, welche Eingriffe sich vorhabenbedingt zeitlich oder räumlich ergeben. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Abwägung gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch möglichst auf die einzelnen Vorhaben abzustellen.

Bei Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann eine getrennte Zuordnung in Ausnahmefällen erforderlich sein.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei vorzulegen. Soweit dies, beispielsweise bei Karten, nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Darüber hinaus sind das Kartenmaterial sowie die planfestzustellenden Unterlagenbestandteile in gedruckter Version zur Verfügung zu stellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorlegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen oder Weglassen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o.g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist einzig die in den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Alternative A1+² (Kap. 3.7.2 der Anträge nach § 19 NABEG, S. 132 ff.). Hierbei handelt es sich um die Nutzung der 220kV-Bestandstrasse des Vorhabens Nr. 71 der Anlage 1 zum BBPIG sowie den Ersatzneubau der beiden 110kV-Systeme der Westnetz unter Mitführung beider Leitungen auf einem Mehrfachgestänge.

Weiterhin sind die in den Anträgen nach § 19 NABEG aufgeführten technischen Alternativen für den Verlauf der Bestandstrasse A1+² (Kap. 3.8 der Anträge nach § 19 NABEG, S. 139 ff.) zu prüfen.

Weitere alternative Verläufe sind aufgrund der neuen Regelungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz für Planfeststellungsverfahren nicht zu untersuchen, es sei denn, zwingende Gründe sprechen gegen die Wahl der Bestandstrasse oder einen Verlauf unmittelbar neben der Bestandstrasse.

Der Gesetzgeber hat mit der aktuellen Novellierung des NABEG eine neue Regelung verabschiedet, die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert nun für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Absatz 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Die Regelung des § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG ist zudem aufgrund der in § 35 NABEG getroffenen Übergangsregelung auf das hiesige Verfahren anwendbar. Gemäß § 35 S. 7 und 8 NABEG gilt, dass der Vorhabenträger bei Planfeststellungsverfahren, die vor dem 29.07.2022 gemäß § 19 NABEG beantragt wurden, bis zum 29.08.2022 einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Abs. 3b NABEG stellen kann. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist § 18 Abs. 3b NABEG im weiteren Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Nach derzeitigem Stand liegt kein Antrag der Vorhabenträger auf Nichtanwendung von § 18 Abs. 3b NABEG vor, sodass die Norm im weiteren Verfahren Anwendung findet. Sofern die Vorhabenträger vor Ablauf der einmonatigen Frist einen solchen Antrag stellen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Anpassung des Untersuchungsrahmens vor.

Die Regelung des § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG findet über die Verbindung beider Vorhaben nach § 26 NABEG und die damit geplante Nutzung eines Mehrfachgestänges auch für die beiden 110kV-Systeme der Westnetz Anwendung. Da es sich bei dem Ersatzneubau des Vorhabens Nr. 71 BBPIG um das determinierende Vorhaben handelt, ist dessen Bestandstrasse für das damit verbundene Vorhaben, die beiden 110kV-Systeme der Westnetz, über die Verbindung und die hierfür erforderliche Voraussetzung der Nutzung eines Mehrfachgestänges maßgebend.

Auch erübrigt sich die weitere Untersuchung der in den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG identifizierten Vorschlagstrasse. Diese stellt zwar einen Verlauf unmittelbar neben der Bestandsleitung dar und würde daher vom Wortlaut des § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG insoweit grundsätzlich als zulässig erfasst. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass hierfür grundsätzlich ein Abstand von bis zu 200 m zwischen den Trassenachsen nicht zu überschreiten ist.

Gleichwohl verstößt die Vorschlagstrasse im Bereich des Ortsteils Hohensonne der Gemeinde Aach gegen das in § 4 Abs. 3 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) normierte Überspannungsverbot, wonach Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Die Vorschlagstrasse soll im Ortsteil Hohensonne teilweise außerhalb des Schutzstreifens der bestehenden 220kV-Leitung unter Nutzung des überlappenden Schutzstreifens der bestehenden 110kV-Leitung der Westnetz verlaufen. Innerhalb der Schutzstreifen der beiden Leitungen sind bereits neue Wohnhäuser genehmigt oder errichtet worden. Der Schutzstreifen der bestehenden 110 kV-Leitung kann jedoch nicht zur Ausweitung der räumlichen Zulässigkeit einer Überspannungssituation durch die 380 kV-Leitung (Vorhaben Nr. 71) herangezogen werden. Das Überspannungsverbot findet lediglich Anwendung bei Niederfrequenzanlagen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass für Leitungen unter einer Nennspannung von 220 kV, wie der hier gegenständlichen 110 kV-Leitung der Westnetz, das Überspannungsverbot nicht greift. Dementsprechend kann der Schutzstreifen der bestehenden 110 kV-Leitung rechtlich nicht für eine Überspannung durch eine neue 380 kV-Leitung herangezogen werden. Für die Beurteilung, ob es sich um eine zulässige Überspannung handelt, muss daher alleine auf die 220 kV-Leitung abgestellt werden, die durch die Leitung des Vorhabens Nr. 71 ersetzt werden wird. Ansonsten könnte das Überspannungsverbot umgangen und dem Zweck der Regelung, erstmalige bzw. weitere Expositionen abseits der Bestandstrasse zu vermeiden, nicht Rechnung getragen werden.

Sofern im weiteren Verfahrenfortgang zwingende Gründe aufkommen, die eine Weiterverfolgung der Bestandstrasse unmöglich machen, ist die Bundesnetzagentur hierüber umgehend zu informieren.

Sofern im weiteren Verfahrenfortgang technische Alternativen aufkommen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Plankopf (u.a. insb. Maßstab, Projektion),
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartografische Darstellungen im Rahmen des LBP sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: September 2020) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von den Vorhabenträgern - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - zu prüfen, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

2.4 Planänderungen

Die Vorhabenträger müssen der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.5 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Grundsätzlich sind alle Informationen zu ermitteln, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese von den Vorhabenträgern zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der nachfolgenden Unterlagen / Gutachten / Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4 Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen in Kapitel 7.2 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5 Kreuzungsverzeichnis

Neben den im Kapitel 4.7.2 der Anträge nach § 19 NABEG aufgeführten Inhalten sind auch weitere gekreuzte Infrastrukturen aufzuführen. Dazu zählen insbesondere Richtfunkverbindungen bzw. deren Masten und vorhandene bzw. geplante Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien.

Im Hinblick auf die gekreuzten Straßen sind neben den bereits im Kapitel 4.7.2 der Anträge nach § 19 NABEG aufgeführten klassifizierten Straßen auch Gemeindestraßen sowie sonstige befahrbare Wege aufzuführen.

6 Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und den Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Die Kap. V. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

7 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

Hinsichtlich der Struktur der Unterlagen nach § 21 NABEG wird auf die Hinweise für die Planfeststellung (BNetzA April 2018) verwiesen. Ziel ist es dabei, für alle unter das NABEG fallenden Vorhaben möglichst einen einheitlichen Rahmen zu setzen. Entgegen dem Vorschlag gem. Antragsunterlagen nach § 19 NABEG, alle für die Genehmigung fachlich und rechtlich erforderlichen Unterlagen aus Sicht der Umwelt und des Naturschutzes in einer Sammelunterlage zu bündeln, sehen die Hinweise zur Planfeststellung eigenständige Unterlagenbestandteile vor. Um Synergieeffekte zu nutzen und um Redundanzen zu vermeiden, kann mit Verweisen zwischen den Unterlagen gearbeitet werden.

7.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

7.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthal-

ten muss, soweit diese Angaben für die Vorhaben von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Prüfung der Vorhaben Nr. 71 BBPIG sowie des Ersatzneubaus der zwei 110kV-Systeme der Westnetz gelten die Maßgaben unter Ziffer 2.1.

In Bezug auf die in Kapitel 4.1 und 4.1.1.6 (Vorschlag UR S. 278 und 290) genannte Auswahl der vernünftigen Alternativen gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG wird auf die Maßgaben des § 18 Abs. 3b NABEG verwiesen.

Ergänzend sind die in Kapitel 4.1.1.3 (Vorschlag UR, S. 283) genannten Vorbelastungen im Rahmen der Auswirkungsprognose und der Bewertung bei den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für die Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen der Vorhaben, dem Standort der Vorhaben, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Im UVP-Bericht ist darzulegen, wie im Rahmen der Planfeststellung mit den im Bericht nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG dargelegten Kenntnislücken und Schwierigkeiten umgegangen wurde.

Ergänzend sind bei der Beschreibung der Vorhaben (und den ggf. daraus abzuleitenden Betrachtungen) auch die voraussichtlich anfallenden Abfälle (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) anzugeben. Der Abfallbegriff bestimmt sich dabei nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG. Bezüglich der Festlegungen hinsichtlich Altlasten wird auf Ziffer 6.1.2.4 verwiesen. Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I., Nr. 43 vom 16.07.2021), insbesondere auf die Übergangsvorschriften in § 27 ErsatzbaustoffV wird hingewiesen.

Hinsichtlich des in Kapitel 4.9 (Vorschlag UR, S. 340) dargestellten Alternativenvergleichs im Rahmen des UVP-Berichts sind auch - soweit erforderlich - technische Alternativen zu betrachten.

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen der Vorhaben auf luxemburgischer Seite sind im Rahmen des UVP-Berichtes bei der Vorlage der Unterlagen nach § 21 NABEG gesondert zu beschreiben und darzustellen.

Klarstellend sind die erheblichen Umweltauswirkungen so zu untersuchen und zu dokumentieren, dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist.

7.1.2 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen die Vorhaben Veränderungen auslösen können. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen auch für den Rückbau bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich der Vorhaben (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können. Der Untersuchungsraum ist ferner nicht nur ausgehend von den Trassen und oberirdischen Bauwerken, sondern einschließlich der für die Baumaßnahmen erforderlichen Flächen inkl. Lagerflächen, Baustraßen und Zuwegungen zu bestimmen.

Über die in Kapitel 2.8.1.1 (§ 19 Anträge, S. 94f.) dargestellten Wirkfaktoren hinaus ist zu prüfen, inwiefern der Wirkfaktor „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“ zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Insgesamt ist die Abgrenzung der Untersuchungsräume entsprechend des gesamten Wirkraums der Wirkfaktoren auszurichten. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Depositionen und deren strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) zu prüfen.

7.1.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu berücksichtigen.

Die in Kapitel 4.1.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 290 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, soll der an die Trasse angrenzende Bereich bis zu einem Puffer von 500 m beidseitig betrachtet werden. Für den Rückbau der Bestandleitungen soll der Untersuchungsraum ebenfalls mit 500 m beidseitig der Trassenachse im Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden.

Immissionsschutz

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) sowie ergänzend
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Ziffer 4.5 des Vorschlags der Vorhabenträger). Im UVP-Bericht sind die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen und deren Bewertung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenz- bzw. Richtwerte ist hierbei - konkretisierend zum Vorschlag der Vorhabenträger - der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) anzuwenden.

Konkretisierend zum Vorschlag der Vorhabenträger ist der Erst-Recht-Schluss bei Auswirkungen durch Anlagen- oder Baulärm in Bezug zu der jeweiligen Baunutzung durchzuführen. Weiterhin ist zu beachten, dass Minimierungsmaßnahmen zur Wahrung des Minimierungsgebotes als technische Alternativen u.a. im UVP-Bericht zu beschreiben sind und deren Auswahl gem. § 16 Absatz 1 Nr. 6 UVPG zu begründen ist, sofern es sich um vernünftige Alternativen handelt.

Hinsichtlich der Erhebung der Flächennutzung wird klargestellt, dass die Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. der Gebäude zu erheben und den Betrachtungen der 26. BImSchV zugrunde zu legen ist. Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger wird festgelegt, dass auch die maßgeblichen Immissions- und Minimierungsorte der Immissionsprognose den Betrachtungen des UVP-Berichtes als Datengrundlage zugrunde zu legen sind. Hinsichtlich der Datengrundlagen ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird (vgl. Kap. 4.5 des Vorschlags der Vorhabenträger). Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Daten der Bauleitplanung um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen bei den betroffenen Kommunen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

Weitere potenzielle Wirkungen auf das Schutzgut

Die in Kapitel 4.1.2.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 291 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

7.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in Kapitel 4.1.3. (vgl. Vorschlag UR, S. 292ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Soweit sich der Schutzzweck der in Kapitel 4.1.3.1 (Vorschlag UR, S. 293) genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.8).

Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.1.3 (Vorschlag UR, S. 292 ff.) dargestellten Untersuchungsräume sind auch um die Baustellenflächen (inkl. Flächen für den Seilzug), Zuwegungen, Maststandorte und die Flächen für mögliche Schutzgerüste und Provisorien zu fassen. Sollte die genaue Lage dieser Flächen noch nicht bekannt sein, so sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung alle potenziell betroffenen Flächen zu erfassen.

Der Untersuchungsraum für Mastneubauten ist auch auf den Standort von Mastrückbauten anzuwenden.

Die einzelnen Artengruppen bzw. Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Vorhaben und ihrer Mobilität (Aktionsräume, Wanderungen) auch über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus zu betrachten.

Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Vorhabensspezifische Kartierungen, die auch als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dienen (vgl. Vorschlag UR, Kapitel 4.1.3.2.), sind mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Der Trassenverlauf vor Ort ist in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen sind so zu ermitteln und zu untersuchen, dass ihre Größe / Bedeutung eingestuft werden kann. Brut- und Rastvogel-Vorkommen freileitungssensibler Arten sind entsprechend ihrer artspezifischen weiteren Aktionsräume zu untersuchen. Hierzu sind die Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021b)³ zu berücksichtigen. Klarstellend zu den Anträgen nach §19 NABEG ist die Sekundärdatenrecherche ergänzend zu den Kartierungen heranzuziehen, insbesondere dann, wenn der weite Aktionsraum den für die Brut- und Rastvogelkartierung vorgeschlagenen Prüfbereich von 1.000 m überschreitet.

¹ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

² Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

³ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Gemäß Kapitel 4.3.3.2 der Antragsunterlagen nach §19 NABEG sind für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Relevanzprüfung durchzuführen. An dieser Stelle wird auf potenzielle Bibervorkommen im Untersuchungsraum hingewiesen.

Abweichend vom Vorschlag der Vorhabenträger ist für den Nachtkerzenschwärmer mindestens eine gezielte Habitatpotenzialanalyse durchzuführen. Sollten Wirtspflanzen vorkommen, sind auf Basis der Biotopkartierung mögliche Habitate des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere im Bereich des geplanten Trassenverlaufs, zu identifizieren und im Jahr vor der Durchführung der Baumaßnahme auf Besiedlung zu kartieren.

Abweichend vom Vorschlag der Vorhabenträger sind für Amphibien, Reptilien, und die Haselmaus mindestens eine Habitatpotenzialanalyse unter Einbeziehung der Biotoptypenkartierung durchzuführen. Im Falle von vorhandenem Habitatpotenzial sind Kartierungen anzuschließen oder es ist mit einem Worst-Case-Ansatz zu arbeiten. Es ist zu prüfen, ob im Falle der Amphibien auch Wanderkorridore identifiziert werden können.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zu Grunde liegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach §21 NABEG beizufügen.

Sollte in Hinblick auf die methodischen Grundlagen gemäß Kap. 4.1.3.4 eine Abweichung bzw. Modifikation geplant sein, müssen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen hierfür eine konkrete und detaillierte Begründung enthalten, die ihrerseits geeignet ist, bestehende Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes auf die zu untersuchenden Arten auszuräumen und die aktuellen wissenschaftlichen Standards einhält.

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen der Vorhabenträger zu den Wirkfaktoren und Wirkungspfaden wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkungspfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Dies betrifft auch solche Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen, für die aufgrund von Vermeidungs-

und Minderungsmaßnahmen eine Reduktion der Auswirkungen unterhalb einer Relevanzschwelle anzunehmen ist. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen. Die umweltrelevanten Wirkungen sind differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen darzustellen. Insbesondere wird auf die betriebsbedingten Wirkfaktoren der Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen hingewiesen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Abweichungen von den dort genannten Wirkreichweiten sind zu begründen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

Für kollisionsgefährdete Vogelarten ist unterstützend zur Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos in begründeten Fällen eine avifaunistische Funktionsraumanalyse durchzuführen. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

Datengrundlagen

Die in Kapitel 4.1.3.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 298 f.) genannten Datengrundlagen sind als solche heranzuziehen. Auf die Festlegung zur Datenaktualität im Kapitel 2.5 wird verwiesen.

Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Umgang mit Provisorien ist näher zu erläutern, um die Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild für Dritte nachvollziehbar zu machen. Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten ist zu prüfen, inwiefern Erdseilmarkierungen zusätzlicher Spannungsfelder erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko von Vögeln zu senken.

Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen. Vor allem, wenn diese durch die Habitatrichtlinie besonders geschützt sind. Dies ist zu berücksichtigen, auch wenn diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits geprüft wurden.

Hinsichtlich der Beurteilung des Kollisionsrisikos wird bezüglich der in den Anträgen nach § 19 genannten Arbeitshilfe auf aktuellere Literatur verwiesen: Bernotat, D. u. V. Dierschke (2021)⁴.

⁴ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

7.1.2.3 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 301ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.4.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 301) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden.

7.1.2.4 Schutzgut Boden

Die in Kapitel 4.1.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 303ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.5.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 303 f.) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche der Vorhaben erfasst werden.

Ergänzend sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden und relevant – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z.B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen.

Weitere Daten der Landesfachbehörden in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können, z.B. hydrogeologische Übersichtskarte i. M. 1:200.000 (HÜK 200).

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

Zur Sicherung der Gründungsfähigkeit ist ein Baugrundtechnisches Gutachten zu erstellen. In diesem hat nebst Einholung der geologischen Informationen und einer Baugrunderkundung bis ca. 20 m Tiefe eine Gründungsempfehlung zu erfolgen. Mit den Erkenntnissen des vorgenannten Gutachtens sind auch Mastverschiebungen aus geologischen Gründen zu prüfen.

Für alle in den Untersuchungen berücksichtigten Bodenarbeiten, auch Bau-, Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN19731 "Bewertung von Bodenmaterial und DIN 18915 "Bodenarbeiten" zu Grunde zu legen.

7.1.2.5 Schutzgut Wasser

Die in Kapitel 4.1.6 (vgl. Vorschlag UR, S. 305 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der in Kapitel 4.1.6.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 305 ff.) genannte Untersuchungsraum von 100 m von der Trassenachse soll die Betrachtung der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen einschließen. Für den Rückbau der Bestandleitungen soll der Untersuchungsraum ebenfalls 100 m beidseitig der Trassenachse in Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden. Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt.

Bei der Bestandserfassung und Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sind ferner Bereiche mit bekannten Grundwasserverunreinigungen im Umfeld von Deponien, Altablagerungen und bekannten Altlastenobjekten bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch die Vorhaben eintreten könnte, bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträger sind die schutzgutbezogenen Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen (s.u.) bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ebenso zu berücksichtigen wie die Daten der wasserwirtschaftlichen Fachinformationssysteme des Landes sowie die Karten des Informationspaketes für Hochwasservorsorge.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 4.1.6.4) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkungspfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen, z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag der Vorhabenträger sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

7.1.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Die in Kapitel 4.1.7 (vgl. Vorschlag UR, S. 308ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

7.1.2.7 Schutzgut Landschaft

Die in Kapitel 4.1.8 (vgl. Vorschlag UR, S. 309 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kap. 4.1.8.1 der Anträge benannten Quellen sind auch Grundlage der Methode der Bestandserfassung und -darstellung, Auswirkungsprognose und Bewertung. Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Eine Sichtbarkeitsanalyse ist nur anzufertigen, falls sich der Antragsgegenstand im Rahmen einer Planänderung auf Alternativen erweitern sollte, die deutlich von der Bestandstrasse abweichen.

7.1.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in Kapitel 4.1.9 (vgl. Vorschlag UR, S. 312ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es hat eine Abstimmung mit den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen.

7.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in Kapitel 4.1.10 (vgl. Vorschlag UR, S. 314) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Konkretisierend dazu, sind auch Wechselwirkungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ mit anderen Schutzgütern zu betrachten, sofern diese Sachverhalte nicht schon innerhalb der Schutzgüter betrachtet wurden.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen und deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

7.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neben der Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden (BNetzA 2021).

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne zu erstellen. Die Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (BNetzA September 2020) sind zu berücksichtigen. Die LBP-Maßnahmenblätter sollen so eindeutig, konkret und detailliert wie möglich ausgefüllt werden und müssen zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- eine klare und möglichst flächenscharfe und naturraumbezogene Beschreibung,
- Zielvorgaben für die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen,
- eine Darstellung der zu erreichenden Funktionen, z.B. bzgl. Biotop- bzw. Habitatqualitäten und/oder Ziel- oder Leitarten,
- einen Zeitplan zur Umsetzung und Fertigstellung der (Initial-) Maßnahmen,
- Angaben zu Zeitpunkten und zur Art der Pflegemaßnahmen, zu Zielzuständen und ggf. zu zeitlich definierten Zwischenzielen der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen,
- Zeitpunkte und Methoden der und Zuständigkeit für Erfolgskontrollen.

Zur Orientierung kann die LBP-Prüfliste dienen, die die BNetzA für die Prüfung der LBP-Unterlagen im Hinblick auf Inhalt und Vollständigkeit verwendet, und die den Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt wurde.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden.

Im LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Wiederherstellungsmaßnahmen,
- CEF-Maßnahmen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Sofern für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Ökokonten zurückgegriffen werden soll, sind auch diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsraum so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum für Beeinträchtigungen durch Störung anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen für Neu- und Rückbau auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Für Eingriffe

- in gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG,
- in nach § 15 LNatSchG geschützten Biotop,
- in FFH-Lebensraumtypen sowie
- in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen

ist auch in größeren/ zusammengefassten/ multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebietsbezogen offen zu legen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem funktionalem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Bei Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand kann von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Bei Flächen im Eigentum der Vorhabenträger kann in der Regel von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann für begründete Ausnahmefälle ein Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptiert werden. Diese Fälle sind mit der Bundesnetzagentur auf Basis der in der Sitzung der PG-Genehmigung am 29.06.2022 vorgestellten Grundlagen abzustimmen. Hierfür haben die Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorzulegen, warum dies aus ihrer Sicht für erforderlich gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und hieraus ggf. folgenden nicht LBP-konformen Nutzungen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Klarstellend zu den Anträgen nach § 19 NABEG wird darauf hingewiesen, dass vor der Bilanzierung und Ermittlung der Ersatzzahlung die Auswahl und Begründung der Realkompensation zu erfolgen hat.

7.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Das Gutachten ist entsprechend den Anträgen der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG vom 25.02.2022 zu erstellen (vgl. Kap. 4.2). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Es ist darzulegen, inwieweit die Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.2.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 317) dargestellten Untersuchungsräume von 5.000 m befinden, ist anhand aktueller Daten dazulegen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2021b)⁵ der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁶ sowie Ssymank et al. (2021)⁷ herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁸ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Neben der vorgesehenen Berücksichtigung von Steckbriefen zu den Anhang IV-Arten, den FFH-Lebensraumtypen und den FFH-Gebieten wird auch die Berücksichtigung der Artsteckbriefe für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz⁹ empfohlen.

⁵ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

⁶ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], 560 S.

⁷ Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., Vischer-Leopold, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1), 796 S.

⁸ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁹ Abrufbar unter: <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/71>.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Die Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission¹⁰ sind zu beachten.

Klarstellend zu den Anträgen nach § 19 NABEG ist im Rahmen der Kumulationsprüfung auch die Fortsetzung des Vorhabens Nr. 71 auf der luxemburgischen Seite einzubeziehen.

7.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Das Gutachten ist entsprechend der Anträge der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG vom 25.02.2022 zu erstellen (vgl. Kap. 4.3). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Gemäß dem Vorschlag der Vorhabenträger ist für die Artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Leiterseilen der Vorhaben die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben¹¹ zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die MGI-Methodik nun in einer neuen 4. Fassung vorliegt (Bernotat & Dierschke 2021a¹², Bernotat & Dierschke

¹⁰ Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. 130 S.

¹¹ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

¹² Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

2021b¹³, Bernotat & Dierschke 2021c¹⁴). Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)¹⁵ und Garniel et. al. (2010)¹⁶ hingewiesen.

Hinsichtlich des Nestschutzes ist § 24 LNatSchG Rheinland-Pfalz zu beachten. Hierbei wird auch auf die Entscheidung des EuGH vom 02.07.2020 (Rs. C-477/19) verwiesen, dass „Ruhestätten“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auch solche sind, die nicht mehr von der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL genannten geschützten Tierart beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen des von den Vorhaben betroffenen Bundeslandes heranzuziehen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Werden Maßnahmen angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010)¹⁷ und MKULNV NRW (2013)¹⁸ nachvollziehbar darzulegen.

Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder

¹³ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

¹⁴ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

¹⁵ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹⁶ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

¹⁷ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁸ MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass die Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleiben.

Diesbezüglich sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen: Feintrassierung unter Berücksichtigung natürlicher Überflughilfen, erforderliche Bauzeitenregelungen, weitere Vermeidungsmaßnahmen im Bereich von Waldquerungen, Schutz von auf Masten brütenden Vogelarten, die Verortung von Vogelschutzmarkern, das Mastbild (Einebene) sowie die Synchronisation der Beseilung und somit i.d.R. auch der Masten zwischen vorhandener und neuer Freileitung.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

7.5 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu berücksichtigen.

Dem Schutzgut Mensch und UVP-Bericht sind neben ggf. weiteren dieselben Immissionsorte zugrunde zu legen, wie sie in der Immissionsprognose betrachtet werden.

Elektrische Felder und magnetische Flussdichte

Weiterhin sind klarstellend zu dem Vorschlag der Vorhabenträger im Einwirkungsbereich entlang der geplanten Freileitung nur diejenigen Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vollständig zu ermitteln, die entweder maßgebliche Immissionsorte gemäß Ziffer II.3.1 LAI-Durchführungshinweisen 2014 oder maßgebliche Minimierungsorte gemäß 26. BImSchVVwV sein können. Die vollständige Ermittlung aller anderen entsprechenden Orte im Einwirkungsbereich, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist für andere Belange über die immissionsschutzrechtlichen Belange hinaus anzustreben. Erforderlichenfalls hat eine Verifizierung durch Ortsbegehung zu erfolgen. Diese sind zu dokumentieren. Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Katasterdaten und den vorhabenbezogenen Erhebungen um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

Klarstellend ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung, zu treffen.

Anlagenlärm

Die in Kapitel 4.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 329) in Verbindung mit den in Kap. 4.1.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 290 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

Baulärm

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm überschlüssig zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen konkret zu benennen und ergänzend einzurechnen.

7.6 Wasserrechtliche Planunterlagen

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i. V. m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind ein Übersichtslageplan und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziffer 7.1.2.5 angegebene erweiterte Untersuchungsraum und der erweiterte Wirkfaktoren- bzw. Wirkungpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Die Vorhabenträger haben sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen abzustimmen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten

Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird.

Die Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen sollen im UVP-Bericht aufgegriffen werden. Umgekehrt sollen für die wasserrechtlichen Planunterlagen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z.B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z.B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

7.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen, ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen und Wiedereinleitungen ist ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG gegeben. Wenn entgegen der vorläufigen Annahmen solche Gewässerbenutzungen erforderlich werden, ist entsprechend den Ausführungen unter Kap. 4.8.1 der Anträge eine Erlaubnis zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 WHG darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahmen, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. Bundesnetzagentur 2018),
- voraussichtlich maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
- Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren sind zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und, dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z.B. Schutzgut Wasser des UVP-Berichts) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

7.6.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend der Anträge gemäß § 19 NABEG (Kap. 4.6) der Vorhabenträger in einem eigenständigen Fachbeitrag zu prüfen.

Klarstellend ist das Ziel des Fachbeitrags die Bewertung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung -OGewV) sowie § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) ggf. jeweils unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem von den Vorhabenträgern aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 "Elbvertiefung", BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 „A 39“ und EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u.a. darzustellen, dass die Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegenstehen. Auf den Rheinland-Pfälzischen Bewirtschaftungsplan 2022-2027 wird insoweit hingewiesen. Sollten die Vorhaben geplante Maßnahmen beeinträchtigen oder diesen entgegenstehen, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch die Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von den Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch die Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind im Fachbeitrag WRRL aufzulisten. Zudem ist dazustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist dazulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z.B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z.B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung – erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem

Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z.B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

7.6.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und hierfür erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret dazulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG und § 33 Abs. 4 S. 1 LWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 33 Abs. 4 S. 2 LWG nachzuweisen.

Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist ortskonkret dazulegen (§ 36 WHG i.V.m. § 31 LWG).

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und vorläufig gesicherte) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der

entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und § 84 LWG) betroffener Überschwemmungsgebiete, insbesondere dem Überschwemmungsgebiet an der Sauer, vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und den fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG verwiesen (vgl. u. a. Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18).

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Bezüglich weiterer in den o.g. Gebieten zu betrachtenden Beschränkungen wird auf den Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) verwiesen (vgl. Kap. 7.7.1).

Betroffenheit von Hochwasserschutzeinrichtungen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und –umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

7.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

7.7.1 Raumordnung

Es ist zu untersuchen, ob die planfestzustellenden Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 ROG vereinbar sind. Die Prüfung der raumordnerischen Belange hat in einem eigenständigen Kapitel der Unterlagen nach § 21 NABEG zu erfolgen.

Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Oktober 2020) sollte analog angewendet werden, wobei diese an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden kann. Insbesondere ist der ggü. der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 33 f., des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber den Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren.

Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhalten die Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Klarstellend ist auch der Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, zu prüfen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl I S. 3712 sowie Anlageband zum BGBl I Nr. 57 v. 25.08.2021).

Die Wirkung der Ziele I.1.1 (Z), I.2.1 (Z) und II.1.3 (Z) des BRPH ist unmittelbar an das Vorliegen entsprechender Datengrundlagen bei öffentlichen Stellen geknüpft. Die Vorhabenträger haben frühzeitig zu ermitteln, welche öffentlichen Stellen diese Datengrundlagen vorhalten und – falls diese bei den Stellen vorhanden sind – diese bei der Bewertung zu berücksichtigen.

7.7.2 Voraussichtliche Kosten

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind Kostenberechnungen durchzuführen und als Bestandteil des Erläuterungsberichts in die Unterlagen einzubeziehen.

7.7.3 Kommunale Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche¹⁹

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch die Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch die Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

¹⁹ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

7.7.4 Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist im Rahmen der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren auf die mögliche Betroffenheit folgender Belange hin:

- Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf,
- Interessengebiet einer militärischen Funkstelle,
- Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des Militärflugplatzes Spangdahlem sowie
- Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze Geilenkirchen, Nörvenich und Spangdahlem.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind Abstimmungen bzgl. Masthöhen und konkreter Standorte der Masten mit dem zuständigen Bundesamt durchzuführen und entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese ebenfalls zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

Die Belange der Infrastruktur und der öffentlichen Vorsorge sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Einrichtungen des Straßenbaus abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5.3 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen.

7.7.5.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken im Wirkungsbereich der Vorhaben zu suchen um Störungen des Betriebs zu vermeiden. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen oder Einrichtungen des Funkbetriebs abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5.5 Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Ver- und Entsorgungsanlagen zu suchen und zu dokumentieren. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.5.6 Luftverkehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Luftverkehrsinfrastruktur abzeichnen, so ist diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.6 Forstwirtschaft

Sofern Belange der Forstwirtschaft entgegen der Ausführungen in den Anträgen nach § 19 NABEG doch betroffen sein sollten, sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Sofern die im Kapitel 4.8.2. der Anträge nach § 19 NABEG vorgesehene erneute Prüfung, ob eine forstrechtliche Unterlage zu erstellen ist, Anhaltspunkte ergibt, dass eine Erstellung notwendig wird, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass weiterhin kein Bedarf zur Erstellung einer forstrechtlichen Unterlage gesehen wird, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu dokumentieren.

7.7.7 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Zu den Belangen der Landwirtschaft zählen auch Sonderkulturen, hier insbesondere die der Obst- und Weinbauregion.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

7.7.8 Jagd und Fischerei

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Jagd- und Fischerei ergeben, sind diese im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

7.7.9 Wirtschaft

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.10 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eingebrachten Hinweise zu einem Bergwerksfeld sowie Steinbrüchen sind zu untersuchen und zu dokumentieren. Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine Betroffenheit weiterer Belange des Bergbaus erkennbar wird, so ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

7.7.11 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.7.12 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7.8 Alternativenvergleich

Entgegen des Kap. 4.9 des Vorschlags zum UR der Anträge nach § 19 NABEG ist ein Vergleich räumlicher Alternativen im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG nicht durchzuführen. Gemäß § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG gilt für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit

der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieses Untersuchungsrahmens.

Zwingende Gründe, die ein Abweichen von der Bestandstrasse des Vorhabens Nr. 71 erforderlich machen, sind zum derzeitigen Stand nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Vergleich technischer Alternativen wird festgestellt:

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften technischen Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativauslöser zu Grunde zu legen.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind und dadurch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Dies kann zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller technischen Alternativen ist nicht erforderlich.